

Information betreffend automatische Spendendatenübermittlung

1. Was ändert sich?

Im Jahr 2017 tritt eine **wesentliche Änderung** bei der Berücksichtigung von **Sonderausgaben** im Rahmen der Steuerveranlagung ein: Bestimmt Sonderausgaben, nämlich

- Beiträge an **Kirchen und Religionsgesellschaften**,
- **Spenden** an begünstigte Spendenempfänger oder an freiwillige Feuerwehren und Landesfeuerwehrverbände,
- Beiträge für eine **freiwillige Weiterversicherung** einschließlich des **Nachkaufs von Versicherungszeiten** in der gesetzlichen Pensionsversicherung und vergleichbare Beiträge an Versorgungs- und Unterstützungseinrichtungen der Kammern der selbständig Erwerbstätigen sowie
- Zuwendungen zur Vermögensausstattung einer gemeinnützigen Stiftung

werden nur mehr auf Grundlage eines elektronischen **Datenaustausches** in der Veranlagung (automatisch) berücksichtigt und können – von den Ausnahmen in Punkt 2.4 abgesehen – **nicht mehr beim Finanzamt geltend gemacht werden**.

Die rechtlichen Grundlagen dafür sind § 18 Abs. 8 EStG und die Sonderausgaben-Datenübermittlungsverordnung.

2. Wie sieht die Neuregelung konkret aus?

2.1. Was ändert sich für den Zahler?

Der Zahler, der die Zahlung als Sonderausgabe berücksichtigen möchte, **muss** dem Zahlungsempfänger (z.B. Spendenorganisation, Feuerwehr, Kirchenbeitragsstelle) seinen **Vor- und Zunamen** sowie sein **Geburtsdatum**, bekannt geben.

Ohne Bekanntgabe dieser Daten können solche Sonderausgaben in der Veranlagung nicht mehr berücksichtigt werden. Es wird nicht mehr möglich sein, die von der Datenübermittlung erfassten Sonderausgaben in der Steuererklärung geltend zu machen.

Die Bekanntgabe der Daten bewirkt, dass **alle Zahlungen** (auch für Folgejahre) der Finanzverwaltung übermittelt werden. Der Steuerpflichtige kann die Übermittlung aber jederzeit **widerrufen**, sodass dann keine Übermittlung mehr erfolgen darf.

Um Fehler zu vermeiden, ist es wichtig, dass die Daten (Vor- und Zunamen sowie sein Geburtsdatum) **korrekt bekannt gegeben werden**. Der Name wird mit der Schreibweise im Meldezettel verglichen.

Es ändert sich **nichts** hinsichtlich der Berücksichtigung von Spenden als Betriebsausgaben. Diese sind unverändert in der Steuererklärung anzugeben.

2.2. Was ändert sich für die Organisation?

Die Organisation (z.B. Spendenorganisation, Kirche, Feuerwehr) muss auf Grundlage der bekannt gegebenen Daten das **verschlüsselte bereichsspezifische Personenkennzeichen für Steuern und Abgaben (vbPK SA)** für den Zahler ermitteln und mit diesem verschlüsselten Zeichen für jeden Zahler den Gesamtbetrag der im Kalenderjahr geleisteten Beträge **bis Ende Februar des Folgejahres** übermitteln.

Die übermittlungspflichtige Organisation bekommt eine **FinanzOnline-Registrierung**, damit sie das vbPK SA ermitteln kann und die Übermittlung in FinanzOnline durchführen kann. Für bestimmte Organisationen (zB Feuerwehren, Spendenorganisationen auf der BMF-Liste) wird die Registrierung von Amts wegen vorgenommen, alle anderen müssen einen **Antrag beim FA 1/23** stellen.

2.3. Wie ist der Datenschutz gewährleistet?

Die Übermittlung erfolgt verschlüsselt mit dem (vbPK SA); das entspricht dem hohen Standard des geltenden Datenschutzrechts. Dieses verschlüsselte Zeichen kann **nur die Finanzverwaltung wieder „entschlüsseln“**; zusammen mit der Datenübermittlung ausschließlich über FinanzOnline ist **absolute Datensicherheit** gewährleistet.

2.4. Was ändert sich in der (ArbeitnehmerInnen)Veranlagung?

In der Veranlagung wird der übermittelte Jahresbetrag **automatisch** als Sonderausgaben berücksichtigt.

Der Steuerpflichtige kann die Beträge grundsätzlich **nicht mehr beim Finanzamt geltend machen**.

Nur mehr in Ausnahmefällen ist das möglich:

- Verteilung von Einmalbeiträge betreffend Weiterversicherung auf zehn Jahre
- Zahlungen sollen im Rahmen des „erweiterten Personenkreises“ bei einem anderen Steuerpflichtigen berücksichtigt werden.
- Die Organisation unterlässt die Nachholung einer nicht vorgenommenen Übermittlung oder die Berichtigung einer falschen Übermittlung, obwohl der Steuerpflichtige darum ersucht hat.

Hier kann sich der Steuerpflichtige an das Finanzamt wenden und die (abweichende) Berücksichtigung verlangen.

2.5. Was passiert bei Fehlern in der Übermittlung?

Unterlaufen bei der Übermittlung Fehler oder wird eine Übermittlung gar nicht vorgenommen, muss der **Fehler von der übermittlungspflichtigen Organisation behoben** werden. Der Betroffene muss sich daher an die Organisation (und nicht an das Finanzamt) wenden.

Wird der Fehler behoben oder die Übermittlung nachgeholt, erfolgt eine **korrigierte** oder **erstmalige** Übermittlung, die dann in die Veranlagung übernommen wird. Gegebenenfalls wird ein **neuer Bescheid** erstellt (wie bei Übermittlung eines korrigierten Lohnzettels).

2.6. Wie kann sich der Betroffene hinsichtlich der Übermittlungen informieren?

Die von den jeweiligen Empfängern bei der Finanzverwaltung eingelangten Übermittlungen können - wie übermittelte Lohnzettel – von den betroffenen Zahlern in **FinanzOnline** eingesehen werden. Im Bescheid werden die Übermittlungen auf die einzelnen Organisationen **aufgeschlüsselt**. Das Finanzamt bekommt diese Informationen nur, wenn es konkrete Prüfungshandlungen im Zusammenhang mit den Sonderausgaben vornimmt.

2.7. Was kann man machen, wenn der Bescheid nicht stimmt, weil die Übermittlung falsch ist?

Man erhebt Beschwerde beim Finanzamt und wendet sich an die Organisation mit der Bitte, den Fehler zu beheben. Erfolgt das, wird der Beschwerde stattgegeben und die Übermittlung berücksichtigt. Wird der Fehler nicht behoben, obwohl glaubhaft ist, dass der Steuerpflichtige den Betrag tatsächlich geleistet hat, wird der Betrag trotzdem berücksichtigt (siehe oben 2.4).

3. Wo kann man sich umfassend über die Neuregelung informieren?

Umfassende Informationen zu dem Thema findet man auf der **BMF-Homepage** unter www.bmf.gv.at unter „Sonderausgaben ab 2017 einfacher absetzbar“.